

Erscheint täglich.
mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage,
abends für den fol-
genden Tag.
Preis vierfachjährlich
1 M. 60 Pf.
monatlich 10 Pf.
Jugend-Ren. 5 Pf.
Belehrungen
entfernen alle Paus-
schalen, Postkarten
und die Kündigungs-
papiere des Tage-
blattes aus.

Frankenberger Tageblatt



und Bezirksanzeiger.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberg.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Maurers Friedrich Ernst Seifert in Ibersdorf eingetragene Grundstück, Wohnhaus und Garten, Nummer 57 des Grundbuchs, Nr. 40B des Brandkatasters für Ibersdorf, Parzelle 18a des Flurbuchs mit 4,6 Ar Umlauf und 50,24 Steuer-Einheiten, auf 4065 M. gewürdert, soll an hiesiger Amtsgerichtsstelle zwangswise versteigert werden und ist

der 23. Juni 1888

Vormittags 10 Uhr
als Anmeldetermin,

ferner

der 9. Juli 1888

Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 14. Juli 1888

Vormittags 10 Uhr
als Termin zu Bekündigung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Die Melbeprechte werden aufgefordert, die auf dem Grundstück lastenden Pflichten an widerlehnenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmelbedeckungstermine anzumelden.

Eine Übersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Verhältnisses kann nach dem Anmeldetermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Frankenberg, am 8. Mai 1888.

Königliches Amtsgericht
Wiegand.

Bekanntmachung.

Diesenigen Baumeister, welche sich um den Neubau der Schule zu Seifersbach bewerben wollen, mögen sich wegen Einsicht des Bauplanes, sowie der übrigen Bedingungen und Entnahme von Blanquets an den Unterzeichneten wenden.

Seifersbach, den 12. Mai 1888.

Der Schulvorstand.
Würtz.

Neue Bestimmungen für die Zigarren-Industrie.

Wir meldeten bereits vor einiger Zeit die bevorstehende Einführung neuer Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb der zur Herstellung von Zigaretten bestimmten Anlagen. Das am Sonnabend zur Ausgabe gelangte „Reichstagsblatt“ enthält nun die betreffende, vom 9. Mai 1888 datierte Bekanntmachung in folgendem Wortlaut:

Auf Grund des § 120 Absatz 3 und des § 139a Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Herstellung von Zigaretten bestimmten Anlagen erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigaretten erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familienangehörigen des Unternehmers gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabaks, die Herstellung und das Sortieren der Zigaretten darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist. Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume, noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens 3 Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichend sind, um für alle Arbeitsstellen hinreichend Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächentraums geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede der selben mindestens 7 Kubikmeter Raum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräte von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Zigaretten vorhanden sein. Alles weitere Lager von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfüllen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Drosseln der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den

Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die Fußböden und Arbeitsstühle müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staub gereinigt werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind. Dergleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbörde eine geringere, als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer, als der im § 5 vorgeschriebene Raum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeitern und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beachtet werden: 1. Arbeitern und jugendlichen Arbeitern müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Abholen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet. 2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechsel der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein. Die Vorschrift unter Biffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältnis von Ehegatten, Geschwistern oder von Ascendenten und Descendenten stehen, die Vorschrift unter Biffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12. An der Eingangstür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibörde zur Besichtigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist: 1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes, 2. der Inhalt des Raumes in Kubikmeter, 3. die Zahl der Arbeiter, welche mindestens in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf. In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel aufgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen in §§ 2 bis 11 wieder gibt.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft. Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 und 11 mit Ablauf eines Jahres, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate nach dem Erlass derselben in Kraft. Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlass dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2 bis 6 für Anlagen, welche

zur Zeit des Erlasses bereits im Betrieb waren, von den Landeszentralbehörden gestattet werden.

Örtliches und Sachisches.

Frankenberg, 14. Mai 1888.
Aus Dresden wird berichtet: „Soviel bekannt geworden, wird das diesjährige Corpsmanöver in der Umgegend von Chemnitz stattfinden. Die 1. Division Nr. 28 wird ihre Herbstübungen bei Frankenberg und Bischofswerda, bez. östlich Chemnitz, die 2. Division Nr. 24 bei Burgstädt und Penig, bez. nordwestlich Chemnitz, und die 3. Division Nr. 32 bei Hohenstein-Ernstthal und Stollberg, bez. südwestlich Chemnitz, abhalten.“

Die ziemlich regelmäßig eintretenden Kälterücksäume in der Mitte des Mai sind eine sehr bemerkenswerte meteorologische Erscheinung. Dieselben sind um so mehr gefürchtet, als sie häufig von Frösten begleitet sind, durch welche die jungen Triebe des neu erwachenden Pflanzenlebens sehr gefährdet sind. Deshalb sieht der Bandmann dem 11., 12. und 13. Mai, also den Tagen Mamertus, Servatius mit Bangen entgegen, und nicht ganz ohne Grund werden sie im Volksmund als die strengen Herren oder als Weinhändler, in Südböhmen wohl auch als die 3 Eismänner bezeichnet. Da sich diese Kälterücksäume bei nördlichen oder nordwestlichen Winden ereignen, so vermutete ein Gelehrter, daß ihre Ursprungsstätte an dem amerikanischen Sommerkaltepol oder bei den Eismassen des ostgrönlandischen Meeresströmung zu suchen sei, und nannte sie deshalb geborene Amerikaner. Prof. Wilhelm v. Bezold dagegen gelangte vor einigen Jahren durch eine größere Untersuchung zu dem Ergebnisse, daß ihre Ursache in einer im Frühjahr stattfindenden vorzugswise Erwärmung der ungarischen Tiefebene zu suchen sei, weshalb er die strengen Herren geborene Ungarn nannte. Neuerdings ist nun durch direkte Untersuchung von R. Hegyvölgy nachgewiesen worden, daß die behauptete höhere Temperatur des Monats Mai in Ungarn gar nicht existiert und daß die Temperatur sich daselbst während dieses Monats tatsächlich ganz entgegengesetzt verhält, als wie sie sich nach Bezolds Vermutung verhalten müßte. Auch Ungarn hat nach den 10jährigen Beobachtungen von Hegyvölgy seinen Kälterücksäum, und zwar durchschnittlich in der Zeit vom 11. bis 15. Mai, in einzelnen Fällen aber auch später, selbst noch zwischen dem 21. und 25. Mai. Man weiß auch heute noch über die nächsten Ursachen des Kälterücksäums nur, daß sie aus Skandinavien herabkommen; wodurch sie aber entstanden sind und welche Umstände ihnen ihre besonderen Wege und die Dauer ihres Bestandes vorschreiben, ist zur Zeit noch nicht ermittelt. Hier sieht die Wissenschaft noch vor einem Rätsel.

Am Sonnabend vormittag 10 Uhr 20 Minuten erfolgte die Abreise des Königs Albert und der Königin Karola nach Sibyllenort. In ihrer Begleitung befanden sich die Hofdamen Gräfin Einsiedel und Gräfin v. Wilczik, der Kammerherr v. Mindvitz und der kgl. Flügeladjutant Oberstleutnant v. Schimpff.